

Version 13.03.2007

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Media (BBPO-Digital Media)

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*
vom 04. November 2006 , geändert am 13. März 2007**

Aufgrund von § 50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Digital Media erlassen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schwerpunkte des Studiengangs Digital Media
- § 3 Qualifikationsziele des Studiums
- § 4 Umfang und Aufbau des Studiengangs Digital Media
- § 5 Voraussetzungen für das Studium
- § 6 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung
- § 7 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Bachelormodul (Abschlussprojekt)
- § 10 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienprogramm (Modulübersicht)

Anlage 2: Praxisordnung

Anlage 3: Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

Anlage 4: Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Digital Media.

(2) Der Studiengang Digital Media wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben. Es handelt sich um ein Studienprogramm, das gemeinsam mit dem Cork Institute of Technology durchgeführt wird. Studienstruktur und Kooperation wurden vor der Re-Akkreditierung im Jahre 2007 als Studiengang „Media Production“ von Oktober 2002 bis zum 08.06.06 im Rahmen eines Franchise-Vertrages (Hochschule Darmstadt als Franchise-Nehmer) und seit dem 09.06.06 im Rahmen eines Joint Agreements geregelt.

(3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird gemäß ABPO studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen der im Studienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

§2 Schwerpunkte des Studiengangs Digital Media

(1) Der Studiengang Digital Media ermöglicht ein Studium in vier verschiedenen Schwerpunkten:

- Interactive Media: Konzeption und Realisierung von interaktiven Mediensystemen;
- Animation and Game : Konzeption und Realisierung von Computerspielen und Animationsformaten;
- Video: Konzeption und Produktion von digitalen Videofilmen;
- Sound: Konzeption und Produktion von digitalen Soundprodukten und Soundsystemen.

(2) Der Schwerpunkt ist vor Aufnahme des Studiums mit der Abgabe der Bewerbung zur Eignungsprüfung festzulegen.

(3) Ein Wechsel des gewählten Schwerpunktes ist in begründeten Ausnahmefällen innerhalb des ersten Studienjahres auf Antrag möglich. Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§3 Qualifikationsziele des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Digital Media vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse zur Konzeption, Gestaltung, Produktion und Vermarktung von linearen und interaktiven

Medienprodukten und Mediensystemen. Digitale Medienprodukte besitzen einen kulturellen, informativen, werblichen oder unterhaltenden Charakter. In interaktive digitale Mediensysteme und Games wird der Mensch aktiv miteinbezogen; sie sind für konkrete Nutzergruppen und Anwendungsszenarios optimiert. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, solche Produkte und Systeme für die unterschiedlichen Medienformate und Medienanwendungen herzustellen und zu vermarkten.

(2) Die Studierenden des Studiengangs Digital Media erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller, leitender beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medienproduktion, Game- und Systementwicklung sowie auf verwandten Gebieten befähigt und international anerkannt ist. Berufsbilder, die aus heutiger Sicht mit dem Studium angestrebt werden können, sind die der Produzentin/des Produzenten, der Konzepterin/des Konzepters, der Entwicklerin/des Entwicklers und der Vermarkterin/des Vermarkters von Medienprodukten und Mediensystemen oder der Managerin/des Managers in Medienunternehmen.

(3) Im ersten und zweiten Studiensemester werden mediengestalterische und medientechnologische Grundlagen- und Methodenkompetenzen aufgebaut. Parallel dazu erfolgt eine breite Ausbildung in Medienwissenschaften und Medienwirtschaft. Im 1. Semester finden in allen Disziplinen gemeinsame, Schwerpunkt übergreifende Lehrveranstaltungen statt. Ab dem 2. Semester finden Schwerpunkt spezifische Lehrveranstaltungen in den Disziplinen Media Project, Media Design, Media Technology und Media Informatics statt. Die Lehrveranstaltungen in den Bereichen, Media Culture und Media Management sind in allen Semestern Schwerpunkt übergreifend. Das 3. und 4. Semester vertieft diese Kenntnisse und Fähigkeiten in praxisnahen Aufgabenstellungen und Projekten. Das 5. und 6. Semester erweitert die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in innovativen, auf zukünftige Anwendungsszenarien ausgerichteten Aufgabenstellungen und Projekten. Der Übergang in die Praxis wird durch die Praxisphase (zwischen dem 4. und 5. Semester) und zahlreiche Projekte vorbereitet. Wahlpflichtfächer erlauben neben einer Vertiefung der praxisorientierten Anwendungen auch die Beschäftigung mit Themenstellungen, auch außerhalb des gewählten Schwerpunktes. Die Bachelorarbeit mit Kolloquium schließt sich im sechsten Semester an die Spezialisierungsphase an.

(4) Der Studiengang Digital Media vermittelt Kompetenzen aus den Bereichen Mediendesign, Medientechnologie, Medieninformatik, Medienmanagement und Medienkultur und ist insofern in seiner Grunddefinition bereits fächerübergreifend angelegt. Weitere überfachliche Kompetenzen, wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz, werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen, wie Praktika, Seminare und Projekte, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten, vermittelt. Darüber hinaus beinhaltet das Studienprogramm sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen.

(5) Der Studiengang Digital Media wird in enger Kooperation mit dem Cork Institute of Technology in Irland betrieben. Die Akkreditierung erfolgte durch gemeinsame Akkreditierung durch die nationale irische Akkreditierungsbehörde „Higher Education Training and Awards Council (HETAC)“ und die deutsche Agentur für

Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS). Der Abschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang Digital Media stellt eine Qualifikation dar, die durch die irische Akkreditierung den Abschlüssen von inländischen und ausländischen Hochschulen gleichgestellt ist und der damit zur internationalen Mobilität beiträgt. Dies wird verstärkt durch das ausschließliche Angebot von englischsprachigen Lehrveranstaltungen.

§ 4 Umfang und Aufbau des Studiengangs Digital Media

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium im Studiengang Digital Media kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs sind 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

(3) Der Studiengang Digital Media gliedert sich in ein erstes Schwerpunkt übergreifendes Semester und fünf weitere Schwerpunkt spezifische Studiensemester. Der Studiengang Digital Media umfasst 34 Module und wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(4) Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 (Studienprogramm) dargestellt. Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind der Anlage 5 (Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen) zu entnehmen. Die Regelungen für die Durchführung der berufspraktischen Phase ergeben sich aus Anlage 3 (Praxisordnung).

§ 5 Voraussetzungen für das Studium

(1) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Digital Media müssen die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. Vorbildungsnachweis über einen der nachfolgenden Abschlüsse:
 - Allgemeine Hochschulreife;
 - Fachgebundene Hochschulreife;
 - Eine vom Hessischen Kultusminister als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannte Vorbildung;
 - Fachhochschulreife;
2. der Nachweis der schwerpunktspezifischen Eignung (Eignungsprüfung siehe Absatz 2);
3. der Nachweis berufsbezogener praktischer Erfahrungen (Vorpraktikum, siehe Absatz 3 und 4).

(2) Für das Studium im Studiengang Digital Media muss eine schwerpunktspezifische Eignungsprüfung absolviert werden. Sie dient zur Feststellung der Eignung für einen der vier Schwerpunkte im interdisziplinären Studiengang, in welchem konzeptionelle, gestalterische, technologische, soziale, wissenschaftliche und Management-

Fähigkeiten sowie Englischkenntnisse gefordert sind. Anforderungen, praktische Durchführung und Bewertung sind in der Eignungsprüfungssatzung (EP-Digital Media) beschrieben

(3) Für das Studium im Studiengang Digital Media muss ein Vorpraktikum von sechs Wochen nachgewiesen werden. Dieses muss gemäß § 2 Abs. 9 ABPO bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet sein. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Leistungspunkte vergeben.

(4) Für den Nachweis des Vorpraktikums gilt folgendes:

1. Die praktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.
2. Diese Tätigkeiten sind in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung zu erbringen.
3. Folgende Tätigkeiten werden als Vorpraktikum teilweise anerkannt:
 - Abschluss der Fachoberschule für Gestaltung: 2 Wochen;
 - Berufsfachschule in Berufen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung: 2 Wochen;
4. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte.

§ 6 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung

(1) Jedes Modul des Studiengangs Digital Media umfasst in der Regel eine Prüfungsvorleistung („Continuous Assessment and Practical“, Abs. 2) und eine abschließende Prüfung („Final Examination“, Abs. 3). Anlage 1 enthält eine Liste aller Module jeweils mit Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung.

(2) Das „Continuous Assessment and Practical“ bewertet die Mitarbeit im Unterricht und die praktischen Ergebnisse in Projekten, Hausarbeiten oder Übungsaufgaben. Weitere Formen der Prüfungsvorleistungen können entsprechend der Modulbeschreibung gemäß § 10 Abs. 2 ABPO durchgeführt werden.

(3) Die Modulprüfung „Final Examination“ schließt das Modul ab und ist in der Regel eine mündliche Prüfung, eine schriftliche Prüfung oder eine Präsentation von Studienprojekten. Weitere Formen der Prüfungsleistung können entsprechend der Modulbeschreibung gemäß § 10 Abs. 1 ABPO durchgeführt werden.

(4) Die Modulnote setzt sich mit unterschiedlichen Gewichtungen aus „Continuous Assessment and Practical“ (Abs. 2) und „Final Examination“ (Abs. 3) zusammen. Eine Tabelle mit der Gewichtung der Modulnoten aus „Continuous Assessment and Practical“ und „Final Examination“ befindet sich in Anlage 1.

§ 7 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Meldung zur Modulprüfung (Final) fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen. Die Meldung hat schriftlich, durch QIS oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik, zu erfolgen.
- (2) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (3) Die Abmeldung von einer Modulprüfung sollte spätestens einen Tag vor der Prüfung erfolgen. Die Abmeldung hat schriftlich, durch QIS oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik, zu erfolgen.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung in einem Semester setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der vorangegangenen Semester bis auf maximal drei Module voraus. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.
- (5) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt ferner den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsvorleistung („Continuous Assessment and Practical“, §5) des betreffenden Moduls voraus.
- (6) Die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zum Bachelormodul sind in § 8 geregelt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ABPO sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht eingeschränkt.
- (2) Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist in § 17 ABPO geregelt. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind demgemäß zweimal wiederholbar.
- (3) Bei Prüfungsleistungen, in denen die Prüfung und die Wiederholungsprüfungen nur in Form von schriftlichen Prüfungen erfolgen, muss, wenn eine nochmalige Wiederholung dieser Leistungsnachweise nach Abs. 2 nicht mehr möglich ist, eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden. Zeigt die ergänzende mündliche Prüfung noch ausreichende Kenntnisse, so ist die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bestanden.
- (4) Für die Wiederholung einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann ein anderes Modul desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden. Innerhalb der Wahlpflichtmodule eines Katalogs sind jedoch höchstens zwei Fehlversuche zulässig.
- (5) Das Bachelormodul ist gemäß § 23 Abs. 4 ABPO einmal wiederholbar.

§ 9 Bachelormodul (Abschlussmodul)

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Digital Media im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im sechsten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Es wird in diesen Besonderen Bestimmungen als „Bachelormodul“ bezeichnet.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Aufgabestellung des Fachs Digital Media mit praxisorientierten und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu lösen. Die Bachelorarbeit umfasst einen praktischen Teil (Konzeption und Realisierung einer medialen Arbeit) und einen schriftlichen Teil (Dokumentation).
- (3) Die Meldung zum Bachelormodul erfolgt in der Regel zu Beginn des 6. Semesters. Der Prüfungsausschuss legt den Termin oder mehrere Termine zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der Meldefrist durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (4) Die Meldung zum Bachelormodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.
- (5) Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis fünften Studiensemesters inklusive der Praxisphase bis auf maximal zwei Module nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss festlegen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (7) Die Einreichung der Bachelorarbeit hat fristgemäß bei der Referentin oder dem Referenten oder im Sekretariat des Fachbereichs bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Der praktische Teil der Bachelorarbeit ist zweifach in elektronischer Form auf Datenträger, der schriftliche Teil ist zweifach in gebundener und gedruckter Form abzugeben. Die Dokumentation muss in englischer Sprache angefertigt werden. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur einfach geliefert zu werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss festlegen.
- (9) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 23 ABPO Abs. 1 bis 3 bewertet.
- (10) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO Abs. 5 bis 7 vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich und beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungskommission festlegen.

(11) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das gesamte Bachelormodul zu wiederholen.

(12) Die Gesamtnote des Bachelormoduls erfolgt gemäß § 23 Abs. 8 ABPO.

§ 10 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Form und Inhalt des Bachelorzeugnisses nach § 24 ABPO sowie der Bachelorurkunde nach § 25 ABPO sind in Anlage 4 dargestellt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht vier (80 %) und die Note des Bachelormoduls mit dem Gewicht eins (20 %).

(3) Die Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis mit ihren Bezeichnungen und Modulnoten aufgeführt.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Digital Media an der Hochschule Darmstadt vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben (Studierende der Studiengänge Media Production und Media System Design), können noch innerhalb von vier Jahren nach diesem Zeitpunkt nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden.

(2) Studierende aus den vormaligen Studiengängen Media Production und Media System Design gemäß Abs. 1 können beim Prüfungsausschuss schriftlich den Wechsel in diese Besonderen Bestimmungen beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Wechsel. Die Studierenden erhalten über den Wechsel einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach diesen Besonderen Bestimmungen geprüft werden. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) Die von Studierenden gemäß Absatz 1 bislang im Bachelorstudiengang Media Production und im Diplomstudiengang Media System Design erbrachten Leistungen werden in entsprechender Anwendung des § 19 ABPO angerechnet.

(4) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß § 10 Absatz 1 werden alle noch verbliebenen Studierenden der Studiengänge Media Production und Media System Design durch Beschluss des Prüfungsausschusses in den Bachelorstudiengang Digital Media gemäß dieser Besonderen Bestimmungen überführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft.

Dieburg, den 13. März 2007

.....

Prof. Andrea Krajewski

(Dekanin des Fachbereichs Media)

Version 04.12.2006

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

Anlage 1

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Digital Media (BBPO-Digital Media)**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

Studienprogramm (Modulübersicht)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Modulübersicht im Semester 1
- § 3 Modulübersicht im Studiensemester 2
- § 4 Modulübersicht im Studiensemester 3
- § 5 Modulübersicht im Studiensemester 4
- § 6 Modulübersicht im Studiensemester 5
- § 7 Modulübersicht im Studiensemester 6
- § 8 Wahlpflichtkatalog

§ 1 Allgemeines

- (1) Sämtliche Module (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) sind in der Anlage 5 (Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen) der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Media (BBPO-Digital Media) des Fachbereichs Media durch folgende Punkte beschrieben:
- a. Inhalte des Moduls (Subject Aims);
 - b. Lern- und Qualifikationsziele des Moduls (Learning Outcomes);
 - c. Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
 - d. zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Prüfungen sowie deren Art, Form und Gewichtung (Assessment Methods);
 - e. den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (Student Workload) und die Zahl der vergebenen Leistungspunkte (Credits);
 - f. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots (Frequency);
 - g. übergreifende Lern- und Qualifikationsziele der Wahlpflichtmodule.
- (2) Das Studienprogramm, dargestellt in den nachfolgenden Tabellen, enthält ferner:
- a. den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand und die Zahl der vergebenen Leistungspunkte;
 - b. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots;
 - c. Art und Form der im Modul zu erbringenden Prüfungen.

§ 2 Modulübersicht im Studiensemester 1, alle Schwerpunkte

Semester	1					Weighting in %		
Nr.	Module name and associated course	SWS V+Ü	LP = ECTS	Work load in h	Duration in semesters	Examination relevant pre- assessment	Assessment	Type of Examination
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 1_1.1	Media Project 1	2+4	5	150	1	70	30	Präsentation
MM 1_1.1	Media Management 1 Business Enterprise & Communication	2+1	5	150	1	30	70	Klausur
MD 1_1.1	Media Design 1.1 Design Basics – Still Image	1+3	5	150	1	-	100	Präsentation
MD 1_1.2	Media Design 1.2 Design Basics – Moving Image and Sound	1+3	5	150	1	-	100	Präsentation
MT 1_1.1	Media Technology 1 Basisc of Digital Media Technology	2+2	5	150	1	50	50	Klausur
MI 1_1.1	Media Informatics 1 Basics in Computer Science	2+2	5	150	1	40	60	Klausur
Summe		25	30	900				

§ 3 Modulübersicht im Studiensemester 2

Semester	2					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 1_2.1	Media Project 2	2+4	5	150	1	-	100	Projekt
MC 1_2.1	Media Culture 2 Media & Culture Studies	2+1	5	150	1	70	30	Klausur
MD 1_2.1	Media Design 2 Interactive Media: Interface Design	1+3*	5	150	1	40	60	Projekt
MD 1_2.2	Animation & Game: Game Principles	1+3*						
MD 1_2.3	Video: Film Language	1+3*						
MD 1_2.4	Sound: Field Recording – Sound, Speech and Noise	1+3*						
ME 1_2.1 ME 1_2.2	Media Elective Project 2 Time Based Media Design Animation Principles	1+3 1+3	5	150	1	40	60	Projekt
MT 1_2.1	Media Technology 2 Digital Media Technology 2	2+2	5	150	1	50	50	Klausur

MI 1_2.1	Media Informatics 2 Interactive Media Animation & Game: Programming	2+2*	5	150	1	40	60	Klausur
MI 1_2.2	Video Sound: Scripting	2+2*						
Summe		25	30	900				

Im Wahlpflicht-Modul „Media Elective Project 2“ ist ein Projekt zu wählen.

*Nur die Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktes muss belegt werden.

§ 4 Modulübersicht im Studiensemester 3

Semester	3					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 2_3.1	Media Project 3	0+6	5	150	1	-	100	Projekt
MM 2_3.1	Media Management 3 Project Management	2+1	5	150	1	40	60	Klausur
MD 2_3.1	Media Design 3 Interactive Media: Design Methodology	1+3*	5	150	1	40	60	Projekt
MD 2_3.2	Animation & Game: Concept, Character, Environment	1+3*						
MD 2_3.3	Video: Cinematography	1+3*						
MD 2_3.4	Sound: Radio Programming and Broadcasting	1+3*						
ME 2_3.1	Media Elective Project 3	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
MT 2_3.1	Media Technology 3 Interactive Media Animation & Game: Interactive Technology	2+2*	5	150	1	50	50	Klausur
MT 2_3.2	Video Sound: Application Specific Know How in Audio-Visual Technology	2+2*						

	Media Informatics 3		5	150	1	40	60	Klausur
MI 2_3.1	Interactive Media Animation & Game: Information Systems	2+2*						
MI 2_3.2	Video Sound: Persistence	2+2*						
Summe		25	30	900				

Im Wahlpflicht-Modul „Media Elective Project 3“ ist ein Projekt aus dem Wahlpflicht-Katalog zu wählen.

*Nur die Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktes muss belegt werden.

§ 5 Modulübersicht im Studiensemester 4

Semester	4					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 2_4.1	Media Project 4 Professional Project incl. Praxis Phase	0+6	5	150	1	-	100	Projekt
MC 2_4.1	Media Culture 4 Interpreting Sound and Music	2+1	5	150	1	60	40	Klausur
MD 2_4.1	Media Design 4 Interactive Media: Usability	1+3*	5	150	1	40	60	Projekt
MD 2_4.2	Animation & Game: Professional Game Design	1+3*						
MD 2_4.3	Video: Advance Storytelling	1+3*						
MD 2_4.4	Sound: Expanded Radio, Innovative Audio	1+3*						
ME 2_4.1	Media Elective Project 4	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
MT 2_4.1	Media Technology 4 Interactive Media Animation & Game: I/O Technology	2+2*	5	150	1	50	50	Klausur
MT 2_4.2	Video Sound: The Analog and Digital Domain	2+2*						

	Media Informatics 4		5	150	1	40	60	Klausur
MI 2_4.1	Interactive Media Animation & Game: Software Engineering	2+2*						
MI 2_4.2	Video Sound: Control Structures	2+2*						
Summe		25	30	900				

Im Wahlpflicht-Modul „Media Elective Project 4“ ist ein Projekt aus dem Wahlpflicht-Katalog zu wählen.

*Nur die Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktes muss belegt werden.

§ 6 Modulübersicht im Studiensemester 5

Semester	5					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 3_5.1	Media Project 5	0+6	5	150	1	-	100	Projekt
MM 3_5.1	Media Management 5 Marketing & Media Law	2+1	5	150	1	-	100	Klausur
MD 3_5.1	Media Design 5 Interactive Media: Immersive Environments	1+3*	5	150	1	40	60	Projekt
MD 3_5.2	Animation & Game: Experimental Game	1+3*						
MD 3_5.3	Video: Experimental Video	1+3*						
MD 3_5.4	Sound: Audio for Video and Animation	1+3*						
ME 3_5.1	Media Elective Project 5	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
MT 3_5.1	Media Technology 5 Interactive Media: Interactive Broadcast Technology	2+2*	5	150	1	50	50	Klausur
MT 3_5.2	Animation & Game : Game Engines	2+2*						
MT 3_5.3	Video: Sound: Advanced Audio-Visual Technology	2+2*						

	Media Informatics 5		5	150	1	40	60	Klausur
MI 3_5.1	Interactive Media: Animation & Game : Networks	2+2*						
MI 3_52	Video: Sound: Dynamic Content	2+2*						
Summe		25	30	900				

Im Wahlpflicht-Modul „Media Elective Project 5“ ist ein Projekt aus dem Wahlpflicht-Katalog zu wählen.

*Nur die Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktes muss belegt werden.

§ 7 Modulübersicht im Studiensemester 6

Semester	6					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
MP 3_6.1	Bachelor Project Bachelor Project and Colloquium	0+10	15	450	1	- -	75 25	Projekt Kolloquium
MM 3_6.1	Media Management 6 Business and Information Management	2+1	5	150	1	40	60	Klausur
MC 3_6.1	Media Culture 6 Ethics and Aesthetics	2+1	5	150	1	-	100	Präsentation
MI 3_6.1	Media Informatics 6 Interactive Media: Animation & Game : Information Retrieval	2+2*	5	150	1	40	60	Klausur
MI 3_6.2	Video: Sound: Interaction and Media	2+2*						
Summe		20	30	900				

*Nur die Lehrveranstaltung des gewählten Schwerpunktes muss belegt werden.

Das Bachelorprojekt geht mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtnote ein.

§ 8 Wahlpflichtkatalog

Semester	6					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	LP = ECTS	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfung
						Continuous Assessment and Practical CAP	Final Exam	
ME_1	Advanced Animation	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_2	Advanced Video Production	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_3	Advanced Graphic Interface Design	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_4	Advanced Post Production	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_5	Advanced Image Creation	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_6	Music & Technology	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_7	ITV Concepts and Production	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_8	Media Experiments	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_9	Advanced Game Design	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_10	Advanced Media Systems	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_11	Advanced System Technology	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_12	Advanced Interface Technology	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_13	Web Application	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_14	3D Interactive Environments	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_15	Music Performance	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
ME_16	Media Events and Marketing	0+4	5	150	1	-	100	Projekt

ME_17	E-Learning	0+4	5	150	1	-	100	Projekt
-------	------------	-----	---	-----	---	---	-----	---------

Vom 3. bis zum 5. Semester ist jeweils ein Wahlpflichtangebot (Elective) aus dem Katalog zu wählen. Insgesamt sind demnach drei Wahlpflichtangebote zu wählen. Ein Wahlpflichtangebot kann mehrmals gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen im Projekt bearbeitet werden.

Version 13.03.2007

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

Anlage 2

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Digital Media (BBPO-Digital Media)**

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

Praxisordnung

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte der Praxisphase
- § 3 Umfang und Aufbau der Praxisphase
- § 4 Praktikantenamt, Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung

Anlage 2.1: Ausbildungsvertrag

Anlage 2.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studienprogramm des Studiengangs Digital Media am Fachbereich Media enthält eine Praxisphase. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- (2) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte der Praxisphase

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass die oder der Studierende die Aufgaben eines Konzepters, eines Gestalters, eines Produzenten, oder eines Entwicklers vom Medienprodukten oder Mediensystemen durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele der Praxisphase wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

§ 3 Umfang und Aufbau der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase gliedert sich in acht Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Die Praxisphase enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Die Praxisphase wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 4. und 5. Semester durchgeführt.
- (4) Die Zulassung zur Praxisphase ist durch § 5 Abs. 4 BBPO geregelt und setzt den erfolgreichen Abschluss aller Module der ersten vier Studiensemester bis auf maximal zwei Module voraus. Ausnahmen hiervon regelt die oder der Praxisbeauftragte des Studiengangs Media.
- (5) Dem Projektmodul, welcher die Praxisphase einschließt, sind fünf Leistungspunkte zugeordnet.

§ 4 Praktikantenamt, Praxisbeauftragte oder Praxisbeauftragter

(1) Der Fachbereich richtet ein Praktikantenamt ein, das für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika zuständig ist.

(2) Zur Organisation und Durchführung der Praxisphase setzt das Dekanat für den Studiengang Digital Media eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.

(3) Aufgaben der oder des Praxisbeauftragten sind:

- die Unterstützung des Praktikantenamts in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,

- die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und

- die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt, siehe Anlage 3.1.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe 3.2. Die oder der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.

(3) Die oder der Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Ausbildungsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden.

(4) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:

- a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,

- b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,

- c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,

d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.

(5) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikantenbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,

e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeiten

(1) Während des berufspraktischen Studienseesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:

(a) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten,

(b) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Animations-Projekten,

(c) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Game-Projekten,

(d) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,

(e) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Sound-Projekten,

(f) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Medien-Systemen,

(g) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Audio-Systemen,

(h) Implementierung und/oder Programmierung von multimedialen Produkten und Medien-Systemen,

(i) Implementierung und/oder Programmierung von Game-Projekten

(j) Management und Marketing von Medien-Projekten und Mediensystemen

(2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:

(a) Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen

(b) Firmen zur Produktion von Animation und Special Effects

- (c) Firmen zur Produktion von Games
- (d) Postproduktionsfirmen
- (e) Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen
- (f) Fernsehanstalten
- (g) Multimediaagenturen
- (h) Designagenturen
- (i) Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
- (j) Eventagenturen
- (k) IT-Abteilung und Medienabteilung großer Unternehmen

§ 7 Begleitstudien

Während der Praxisphase führt der Studiengang Digital Media begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel an einem wöchentlichen Studientag angeboten. Sie können auch in Form von Blockveranstaltungen angeboten werden. Eine Kombination aus Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Entscheidung trifft die oder der Praxisbeauftragte. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung der Praxisphase. Die Kontrolle der Teilnahme erfolgt durch Anwesenheitslisten.

§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während der Praxisphase, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

§ 9 Haftung

(1) Das Land Hessen stellt die Trägerorganisation der Praxisstellen von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der Praxisphase geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Soweit das Land den Träger von Schadenersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

§ 10 Anerkennung

(1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der Praxisphase der oder dem Praxisbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c,
2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.

Den Termin legt das Praktikantenamt fest.

(2) Die Praxisphase wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).

(3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf die Praxisphase angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.

(2) Eine einschlägige Berufsausbildung entsprechend § 6 kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die Praxisphase angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praxisbeauftragte.

(3) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung der Praxisphase in das Studium vorübergehend geändert werden. Über Ausnahmefälle entscheidet das Praktikantenamt bzw. der Praktikumsbeauftragte.

Anlage 2.1

**Ausbildungsvertrag
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*
für Studierende des Fachbereichs Media**

(Muster)

zwischen

Name der Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Telefon: _____

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs Media der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr.: _____

PLZ Wohnort: _____

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums im Studiengang Media der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit

vom _____ bis _____ bei sich auszubilden,

2. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule zu ermöglichen,

3. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,

2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,

3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

§ 2 Betreuerin oder Betreuer

Die Praxisstelle benennt _____

als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Media.

§ 3 Vergütung

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von _____ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

§ 4 Haftpflicht

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 5 Schweigepflicht

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 6 Auflösung des Vertrags

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

§ 7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und das Praktikantenamt des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

(Ort, Datum)

(Praxisstelle)

(Studierende oder Studierender)

Anlage 2.2

**Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim
Praktikantenamt der Hochschule Darmstadt
*University of Applied Sciences***

Praxis¹- Vereinbarung

zur Vorlage beim Praktikantenamt des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt

Studierende(r)

Firma

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Thema des Praxis-Projektes (in Englisch, es wird ins Bachelor-Zeugnis übernommen):

Beschreibung der Aufgabe des Praxis-Projektes²:

Praxis-Zeitraum³: von bis

, den	, den
Studierende(r)	Firma
	Dieburg, den
	Praktikantenamt

¹ Die Praxisphase ist für den Studiengang Media vorgeschrieben.

² Es ist ein Praxisbericht anzufertigen, der von der Firma abgezeichnet werden muss.

³ Es müssen 8 Wochen nachgewiesen werden.

Version 13.03.2007

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

Anlage 3

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Digital Media (BBPO-Digital Media)**

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

Bachelorzeugnis and Bachelorurkunde

Bachelorzeugnis

Herr / Mr. **Jens Mustermann**
 geboren am / born on **22.11.2000**
 in **Musterstadt**

Fachbereich / Faculty of **Media**
 internationaler Studiengang /
 international Study Programme **Digital Media**

Studienschwerpunkt / Focus **Video**

hat die Bachelorprüfung abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System erworben. has completed the final degree and has achieved the following results and credit points according to the European Credit Transfer System.

Pflichtmodule (Leistungspunkte) / Mandatory Modules (Credit Points)		Deutsche Modulnote	Irish Grade
Media Project 1	(5 CP)	befriedigend (3,7)	C
Business Enterprise & Communication 1	(5 CP)	gut (2,3)	B
Design Basics – Still Image	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Design Basics – Moving Images	(5 CP)	befriedigend (3,0)	B-
Basics of Digital Media Technology	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Basics in Computer Science	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Media Project 2	(5 CP)	befriedigend (3,7)	C
Media & Culture Studies	(5 CP)	gut (2,3)	B
Film Language	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Digital Media Technology 2	(5 CP)	befriedigend (3,0)	B-
Scripting	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Media Project 3	(5 CP)	befriedigend (3,7)	C
Project Management	(5 CP)	gut (2,3)	B
Cinematography	(5 CP)	befriedigend (3,0)	B-
Application Specific Know How in Audio Visual Technology	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Persistence	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Media Project 4	(5 CP)	befriedigend (3,7)	C
Interpreting Sound and Music	(5 CP)	gut (2,3)	B
Advanced Storytelling	(5 CP)	befriedigend (3,0)	B-
The Analog and Digital Domain	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Control Structures	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Media Project 5	(5 CP)	befriedigend (3,7)	C
Marketing & Media Law	(5 CP)	gut (2,3)	B
Experimental Video	(5 CP)	befriedigend (3,0)	B-
Advanced Audio Visual Technology	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Dynamic Content	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Business & Information Management	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Ethics and Aesthetics	(5 CP)	gut (2,0)	B+
Interaction and Media	(5 CP)	gut (2,0)	B+

Wahlpflichtmodule (Leistungspunkte) /
Elective Modules (Credit Points) Deutsche Modulnote Irish Grade

Media Elective Project 2 (5 CP)
Animation Principles **gut (2,0)** **B+**

Media Elective Project 3 (5 CP)
Advanced Animation **gut (2,0)** **B+**

Media Elective Project 4 (5 CP)
Advanced Video Production **gut (2,0)** **B+**

Media Elective Project 5 (5 CP)
Advanced Media Technology **gut (1,7)** **B+**

Bachelorarbeit mit Kolloquium / (15 CP)
Bachelor Thesis with Colloquium (15 CP)
Thema / Title **Mustertitel – Shortfilm**

Bewertung / Grade **gut (2,3)** **B**

insgesamt erworbene Leistungspunkte /
total Credit Points **180 LP (ECTS)**

Deutsche Gesamtnote / German overall result **gut (2,0)**
Irische Bewertung / Irish overall Result **First Class Honours**

Datum des Studienabschlusses /
Date of the Award **26. Juni 2006**

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses /
Chairperson of the Examination Board

Der Leiter des Prüfungsamtes /
Head of the Examination Office

Bachelorurkunde

Die Hochschule Darmstadt, Deutschland, verleiht gemeinsam mit dem
Cork Institute of Technology, Irland

The University of Applied Sciences Darmstadt, Germany and the
Cork Institute of Technology, Ireland hereby jointly awards to

Irischer Text / Irish Text

Herr/Mr/An tUasal **Jens Mustermann**
geboren am/born on/a rugadh ar **22.11.2000**
In/in/i **Marburg, Germany**

den akademischen Grad/ **Bachelor of Arts**
the degree of/
an chéim
In/in/i **Digital Media**

irische Bewertung/ **First Class Honours**
with/
le hOnóracha Chéad Ghráid
deutsche Gesamtnote/ **Gut**
German overall result/
toradh iomlán na gearmáine

aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung am/ **26.06.2006**
having successfully completed the final Bachelor
examination on/

Tar éis scrúdú deiridh an Bhaitisiléara a bheith
críochnaithe ar

im Fachbereich/ **Media**
at the department of/
sa roinn

internationaler Studiengang/ **Digital Media**
study program/
clár staidéir

Datum des Studienabschlusses/ **26.06.2006**
date of award/
dáta an dámhachtain

Präsidentin der Hochschule Darmstadt,
Deutschland
President of Hochschule Darmstadt,
Germany
Uachtarán, Ollscoil na hEolaíochtaí Fheidhmeach,
Darmstadt

Direktor des Cork Institute of Technology,
Irland
Director of Cork Institute of Technology,
Ireland
Stiúrthóir, Institiúid Teicneolaíochta Chorcaí,
Éire

.....

Version 13.03.2007

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences
Fachbereich Media

Anlage 4

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Digital Media (BBPO-Digital Media)
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

Modulhandbuch

Gliederung

Vorbemerkungen

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Vorbemerkungen

(1) Sämtliche Module (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) werden im Sinne des § 1 Abs.7 ABPO durch folgende Punkte beschrieben:

- a. Angabe der Lehrveranstaltungen (Type of Course);
- b. Angabe der Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
- c. Beschreibung der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls (Learning Outcomes);
- d. Beschreibung der Inhalte des Moduls (Subject Aims);
- e. Beschreibung der notwendigen Vorkenntnisse (Prerequisite subjects);
- f. Beschreibung der im Modul zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungen (Assessment Methods);
- g. Beschreibung der übergreifenden Lern- und Qualifikationsziele der Wahlpflichtmodule Elective Projects.

(2) Das Studienprogramm in Anlage 1 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Media (BBPO-Digital Media enthält ferner:

- a. den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand und die Zahl der vergebenen Leistungspunkte;
- b. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots;
- c. Art und Form der im Modul zu erbringenden Prüfungen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelormodul sind in § 8 BBPO, zu allen anderen Modulen in § 5 BBPO geregelt. Darüber hinaus sind weitere Zulassungsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(4) Alle Module werden einmal jährlich angeboten.

(5) Das Studium der Digitalen Medien ist in seiner Grunddefinition bereits interdisziplinär und fächerübergreifend angelegt. Weitere überfachliche Kompetenzen, wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz, werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen, wie Projekte, vermittelt. Darüber hinaus enthält das Studienprogramm sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen (Media Culture). Die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen ist im § 2 BBPO Absatz 4 dargestellt.

(6) Das Projektmodul MP4 enthält eine Praxisphase von acht Wochen.

(7) Für sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule wird eine Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. Diese erste

Wiederholungsprüfung wird in derselben Art und Form durchgeführt wie die nicht bestandene Prüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt im Rahmen der regulären Prüfung des nächsten Jahrgangs.

Anmerkung

Detaillierte Beschreibung der Module siehe Module Handbook